

# RS Lvwg 2020/4/10 VGW-121/043/2483/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.04.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

10.04.2020

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §14 Abs1

GewO 1994 §88 Abs1

## Rechtssatz

Der Gewerbebehörde ist bei einer Entziehung der Gewerbeberechtigung nach§ 88 Abs. 1 GewO 1994 kein Ermessensspielraum eingeräumt ist. Vielmehr verpflichtet diese Bestimmung die Gewerbebehörde, die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn sich der Betreffende nicht mehr legal in Österreich aufhält (vgl. VwGH vom 11. September 2013, Zl. 2012/04/0146). Für einen Aufschub der Gewerbeentziehung zur finanziellen Abwicklung besteht keine Rechtsgrundlage.

## Schlagworte

Gewerbeberechtigung; Entziehung; Aufschub

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2020:VGW.121.043.2483.2020

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>